

Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für
den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2023 (GVBl. S. 606), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.02.2021 (MüABl. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.2023 (MüABl. S. 495) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Beförderungspreis setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. des Wartezeitpreises und den Zuschlägen zusammen.

a)	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt bis 31.12.2024	5,70 Euro
	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt ab 01.01.2025	5,90 Euro
b)	Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je Euro 0,20 angezeigt.	
c)	Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt bis 31.12.2024 0,20 Euro pro 80,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,2 km/h	2,50 Euro
	Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt ab 01.01.2025 0,20 Euro pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,44 km/h	2,70 Euro
d)	Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt bis 31.12.2024 je Stunde (0,20 Euro pro 18,9 Sek.)	38,00 Euro
	Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt ab 01.01.2025 je Stunde (0,20 Euro pro 18,5 Sek.)	39,00 Euro

²Anstelle der Beförderungsentgeltbestandteile aus § 2 kann ein Festpreis treten, soweit dies in § 2 Abs. 3 und § 2a geregelt ist.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 und 2 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen folgende Festpreise:

1.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München bis 31.12.2024	90,00 Euro
	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München ab 01.01.2025	94,00 Euro
2.	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München bis 31.12.2024	90,00 Euro
	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München ab 01.01.2025	94,00 Euro
3.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof bis 31.12.2024	101,00 Euro
	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof ab 01.01.2025	106,00 Euro
4.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München bis 31.12.2024	101,00 Euro
	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München ab 01.01.2025	106,00 Euro
5.	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof bis 31.12.2024	41,00 Euro
	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof ab 01.01.2025	43,00 Euro
6.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München bis 31.12.2024	41,00 Euro
	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München ab 01.01.2025	43,00 Euro

²Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden. ³Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2.“

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Fahrten mit Großraumtaxis

<p>¹Fahrten mit Großraumtaxis Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.</p> <p>²Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 genannten Festpreisen, pauschal</p> <p>³Der Zuschlag findet keine Anwendung, wenn der Zuschlag nach § 3 Abs. 2 berechnet wird.</p>	10,00 Euro
--	------------

4. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit bis 31.12.2024 0,63 € und ab 01.01.2025 0,65 € pro Minute zu berechnen.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.